



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/6397	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Herr Wisdorf, Tel. 1 69-23 92

Datum

28.03.2024

Beratungsfolge

Sitzungstermine [Top](#)

Ausschuss für Ordnung, Prävention und Verbraucherschutz

23.04.2024

Betreff

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021)

Inhalt der Mitteilung

I. Ausgangslage

Zum 01.07.2021 trat der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) gemeinsam mit dem neuen Ausführungsgesetz NRW zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) in Kraft.

Die dort verabschiedeten erneuten Erleichterungen für die Erlaubniserteilung, sowohl von Einfachspielhallen als auch von Mehrfachspielhallen mit bis zu drei Spielhallen an einem Standort, wurden bereits in den Drucksachen 20-25/517 und 20-25/3915 thematisiert und konkretisiert.

Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage hatten zur Folge, dass in Gelsenkirchen zum Stichtag 30.06.2021 durch die Spielhallenbetreiber für 53 Spielhallenstandorte insgesamt 72 Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis eingereicht wurden. Hierbei handelte es sich bei 39 Standorten um Anträge auf Erlaubniserteilung von Einfachspielhallen und bei 14 Standorten um die Erlaubniserteilung von Mehrfachspielhallen (neun Zweifachspielhallen und fünf Dreifachspielhallen).

II. Aktuelle Situation

Die neue Rechtslage wurde in Gelsenkirchen entsprechend des GlüStV 2021 umgesetzt.

Bis zum 29.02.2024 wurden an 45 Spielhallenstandorten insgesamt 52 Erlaubnisse gemäß § 24 GlüStV 2021 i. V. m. § 16 AG GlüStV NRW erteilt. Dabei handelt es sich bei 39 Standorten um Einfachspielhallen, bei fünf Standorten um Zweifachspielhallen und bei einem Standort um eine Dreifachspielhalle.

Für acht Spielhallen an fünf Standorten sind Klagen der Betreiber gegen getroffene erforderliche Auswahlentscheidungen beim Verwaltungsgericht anhängig. Zwei Eilverfahren wurden beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängig, nachdem vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Auswahlentscheidungen der Stadt Gelsenkirchen bestätigt wurden. In einem dieser Verfahren wurde eine außergerichtliche Einigung erzielt, so dass ein weiterer Standort mit einer Zweifachspielhalle zum 15.08.2024 dauerhaft schließen wird. Weitere gerichtliche Entscheidungen sind nicht anhängig.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aktuell in Gelsenkirchen die Anzahl der Spielhallenstandorte von 53 auf 45 und die Spielhallenerlaubnisse von 72 auf 52 verringert werden konnte. Eine Erlaubniserteilung erfolgte bisher nur an Bestandsstandorten. Es konnte seit Jahren verhindert werden, dass neue Spielhallenstandorte in Gelsenkirchen entstehen. Zudem ist eine Beschwerdelage im Umfeld der einzelnen Spielhallen nicht festzustellen.

Nowack